



**Satzung
des
Nordsächsischen
Fußballverbandes
(NFV)**

Stand: 28.03.2014

Präambel

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs der derzeitigen Kreisfußballverbände Delitzsch und Torgau / Oschatz bilden ab 01.07.2010 zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Kreisfußballverband. Er trägt den Namen „Nordsächsischer Fußballverband " (nachfolgend NFV) genannt. Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des NFV.

Der NFV handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der NFV folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der NFV ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs, in denen Amateurfußball auf Kreisebene gespielt wird. Er ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Torgau und hat seinen Sitz in Torgau.

§ 2 Neutralität

Der NFV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Die Satzungen und Ordnungen des NFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der NFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der NFV fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des NFV sind:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports,
2. die Vertretung des NFV gegenüber dem Landesverband und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben,
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfregeln und -bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA, des DFB, und des SFV,
4. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine,
5. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene,
6. die Vorbereitung und Organisation von Spielen, Turnieren, von Auswahlmannschaften des NFV,

7. die Organisation und Entwicklung des Breitensports,
8. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der NFV ist Mitglied des Sächsischen Fußballverbandes (nachfolgend SFV genannt) sowie des Kreissportbundes Nordsachsen.

Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Verbandstag. Die Rechte des NFV und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Der NFV regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des SFV seine Angelegenheiten selbständig, sofern dies zulässig ist.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des NFV wird bestimmt:

1. Der NFV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der NFV darf keine anderen, als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der NFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des NFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
8. Die Organe des Verbandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Mehraufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung des NFV bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung und die Finanzordnung.

2. Die durch die Organe des SFV und NFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind in den Zuständigkeitsbereichen des NFV und der Vereine verbindlich. Hierbei handelt es sich insbesondere um die

- die Spielordnung des SFV,
- die Jugendordnung des SFV,
- die Schiedsrichterordnung des SFV,
- die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV,
- die Ausbildungs- und Trainerordnung des SFV.

3. Die Vereine des NFV unterwerfen sich ausdrücklich den oben genannten Bestimmungen und Verordnungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des NFV kann jeder Verein werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub besitzt und der seinen Spielbetrieb auf der Ebene des Kreises durchführt. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreissportbundes sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den NFV erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im NFV wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem NFV erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des NFV. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in denen der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.

3. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:

- a) bei gröblichen Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,
- b) bei Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem NFV oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des NFV unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) bei grober Verletzung der Satzung und Ordnungen des NFV sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV.

§ 9 Ehrenpräsident / Ehrenmitglied

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des NFV zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern gewählt werden.

III. RECHTE DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des NFV regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den NFV erfordern.
2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des NFV teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder des NFV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des NFV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 11 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum NFV in dem zum 01.07.2010 sich darstellenden Territorium ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des NFV entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des NFV haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV und des NFV anzuerkennen und durchzusetzen,
2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des NFV die eigene Arbeit zu organisieren,
3. die Entscheidungen der Organe des NFV durchzusetzen,
4. die beauftragten Vertreter des NFV an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen/Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft des NFV mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des NFV zur Entscheidung zu unterbreiten,
6. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen KVF oder dem SFV, den NOFV oder dem DFB über den NFV zu führen.
7. Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des NFV verantwortlich und haften gegenüber dem NFV für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 13 Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des NFV die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die allgemein verbindlichen Regelungen über die Namensbestimmungen des DFB sind zu beachten.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des NFV erfolgt aus Spielabgaben und sonstigen Gebühren. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des NFV.

Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

V. ORGANE DES NFV

§ 15 Organe des NFV

1. Organe des NFV sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse:

1. Spielausschuss
2. Jugendausschuss
3. Schiedsrichterausschuss

d) das Rechtsorgan

Sportgericht

e) die Kassenprüfer

2. In Organe des NFV können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen des NFV sind und keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im NFV ausüben.

3. Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Vorstandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

§ 16 Einberufung des Kreisverbandstages

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des NFV. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.

3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§ 17 Zusammensetzung des Kreisverbandstages

Delegierte mit Stimmrecht sind:

- a) die Delegierten der Vereine,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) der Vorsitzende des Rechtsorganes.

Delegierte ohne Stimmrecht mit beratender Stimme sind die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Rechtsorganes, die Kassenprüfer sowie die Ausschussmitglieder.

§ 18 Delegierte des Kreisverbandstages

1. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt ein Delegierter pro Verein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Rechtsorganes nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Kreisverbandstag teil.

3. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 19 Aufgaben des Kreisverbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des NFV soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des NFV übertragen sind.

2. Insbesondere steht ihm zu:

- a) -die Wahl

- des Vorsitzenden/Präsidenten
- der 2 Stellvertreter des Vorsitzenden/Vizepräsidenten
(die gleichzeitig Ausschuss-Vorsitzende sein können)
- des Schatzmeisters,
- der weiteren Mitglieder des Vorstandes,

- b) -die Wahl der Kassenprüfer,
- c) - die Wahl des Vorsitzenden des Rechtsorganes,
- d) - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) - die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen soweit dies in die Zuständigkeit des NFV fällt,
- f) - die Erledigung von Anträgen,
- g) - der Beschluss über die Auflösung des NFV und die Verwendung seiner Mittel.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden oder dem Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
4. Bericht der Rechtsorgane,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Neuwahl des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.

§ 21 Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des NFV bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein des NFV sind.
4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten mindestens zwei Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, sind die Wahlen geheim durchzuführen.

5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des NFV und die Vereine. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Kandidaten für die Rechtsorgane, die in diesen nicht den Vorsitz führen, können im Block gewählt werden.
10. Die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wurde.

§ 22 Anträge

Anträge auf Änderungen der Satzungen und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des NFV sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 23 Beschlussfähigkeit des Kreisverbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand einen neuen Verbandstag innerhalb von 14 Tagen und bis zu einem Zeitpunkt von sechs Wochen erneut einzuberufen.

Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 24 Außerordentlicher Kreisverbandstag

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag erledigt worden, können eine Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 25 Zulassung der Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 26 Kosten für den Vorstand

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder übernimmt der NFV. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 27 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) - dem Vorsitzenden/Präsidenten,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden/Vizepräsidenten,
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden/Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- den Ausschussvorsitzenden:
 - (a) Vorsitzender Spielausschuss,
 - (b) Vorsitzender Jugendausschuss,
 - (c) Vorsitzender Schiedsrichterausschuss.

2. Der Vorsitzende des NFV darf nicht Vorsitzender eines Vereins, eines Clubs bzw. einer Abteilung sein.

3. Der Vorsitzende des Rechtsorganes hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne seiner Angelegenheiten gehört zu werden.

§ 28 Vertretung

1. Der NFV wird durch den Vorstand vertreten.

2. Im Sinne des § 26 BGB wird der NFV vertreten durch den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen.

V. AUFGABEN DER ORGANE

§ 29 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des NFV zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des NFV wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des NFV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.

2. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, soweit der NFV diese Ordnungen in seiner eigenen Zuständigkeit verändern können, vorbehaltlich durch die Kenntnisnahme des nächsten Verbandstag, einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages sowie satzungsändernde Beschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.

3. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane, die durch die jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen werden und überwacht die Arbeit der Ausschüsse.

4. Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.

5. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Jahreshaushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 28.02. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

§ 30 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des NFV verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des NFV.

2. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

§ 31 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für eine Legislaturperiode gewählt und können danach noch einmal wiedergewählt werden. Sie sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt scheiden. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

§ 32 Rechtsorgan

1. Unabhängiges Rechtsorgan des NFV ist das Sportgericht. Das Rechtsorgan arbeitet auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Sächsischen Fußballverbandes sowie des NFV.

2. Mitglieder des unabhängigen Rechtsorganes dürfen anderen Organen des NFV sowie des Sächsischen Fußballverbandes nicht angehören. Mitglieder des Rechtsorganes dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.

3. Das Rechtsorgan des NFV bestraft Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.

§ 33 Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des NFV soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen des zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich zugetragen.

2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.

3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens 4 Beisitzern.

§ 34 Rechtsmittelinstanz

Der NFV erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes das Verbandsgericht des Sächsischen Fußballverbandes zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des Sächsischen Fußballverbandes in Rechtsmittelsachen des NFV werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des NFV und die Vereine umgesetzt. Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandsgericht beim Sächsischen Fußballverband übertragen.

§ 35 Ausschüsse

1. Spielausschuss

a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Frauen und Herren im Verantwortungsbereich des NFV.

b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen – und Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
- Organisierung der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
- Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,

c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

2. Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht mindestens aus dem Jugendausschussvorsitzenden und soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.

b) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisierung des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des NFV.

c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugendordnung.

3. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern.

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des NFV nach der Schiedsrichterordnung des SFV.

Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung.

§ 36 Ehrungen und Traditionspflege

Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des NFV schließt sich der NFV an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV und des SFV an.

§ 37 Haftungsausschluss

1. Der NFV haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des NFV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des NFV und die Mitglieder der Vereine des NFV haften gegenüber dem NFV für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

§ 38 Datenschutz

Datenverarbeitung und Datenschutz:

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß den Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie andere Bereiche des Fußballsports, erfasst der NFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der NFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom NFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im NFV sowie im Verhältnis des DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und NFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehungen und eine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des NFV, dem ihm angehörigen Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.
4. Um die Aktualität der gemäß § 40 Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehenden dem NFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der NFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundes datenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der NFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der NFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

§ 39 Benachrichtigungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:

- a) in den amtlichen Mitteilungen des NFV,
- b) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet.

Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.

2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel sind unbeachtlich.

3. Organe und die Geschäftsstelle des NFV sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen einer anderweitigen Form der Bekanntmachung vorschreiben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Auflösung des NFV

Die Auflösung des NFV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 der Satzung geändert werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Verbandes geht das Vermögen des Nordsächsischen Fußballverbandes e.V. an den Kreissportbund Nordsachsen e.V. über. Der KSB Nordsachsen e.V. hat das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

§ 41 Symbole des NFV

Der NFV führt ein eigenes Symbol.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister frühestens zum 01.07.2010 in Kraft.

§ 43 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Torgau, den 28.02.2014

Wolfgang Patitz

Andreas Heinrich

Andre Glatte